

Der Oberbürgermeister

Amt: Ordnungs- und Umweltamt

AZ: II/32 99 01

Beschlusskontrolle: 31.01.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0275/20 öffentlich

Betreff: Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Planungs- und Umweltausschuss	03.11.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	26.11.2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von _____EUR stehen im Haushaltsplan 2015

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 32, 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Köster

Amt: 32

mitgezeichnet: Frau Ost

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Zur Abwehr abstrakter Gefahren erlassen Gemeinden gemäß § 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) Gefahrenabwehrverordnungen. Die zurzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung (GefVO) für die Stadt Bernburg (Saale) tritt am 20.01.2021 nach 10 Jahren Geltungsdauer gemäß § 100 SOG LSA außer Kraft, weshalb zeitnah eine neue Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen ist.

Begründung:

Gemeinden erlassen gemäß § 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zur Abwehr abstrakter Gefahren Gefahrenabwehrverordnungen. Unter abstrakten Gefahren versteht man mögliche Sachlagen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung oder Erkenntnissen fachkundiger Stellen im Falle ihres Eintritts eine konkrete Gefahr darstellen. Paradebeispiel für eine abstrakte Gefahr ist der an einer Dachrinne über einem Gehweg hängende Eiszapfen, der im Falle seines Herabstürzens zu schweren Personen- oder Sachschäden führen kann.

Die zurzeit geltende Gefahrenabwehrverordnung (GefVO) für die Stadt Bernburg (Saale), die im Wesentlichen der Mustergefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht, tritt am 20.01.2021 nach 10 Jahren Geltungsdauer gemäß § 100 SOG LSA außer Kraft, weshalb mit Beschluss des Stadtrates am 26.11.2020 eine neue Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden soll. Der Entwurf einer neuen Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Bernburg (Saale) ist als Anlage 1 beigelegt. Auch er entspricht im Wesentlichen der Mustergefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Regelungsgegenstand einer Gefahrenabwehrverordnung ist die Gefahrenabwehr.

Im Gegensatz zur sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Verfügung regeln Gefahrenabwehrverordnungen nicht Einzelfälle, sondern eine unbestimmte Anzahl von Fällen und richten sich nicht an eine bestimmte Person oder Personengruppe, sondern an einen unbestimmten Personenkreis.

Welche abstrakten Gefahren durch eine Gefahrenabwehrverordnung abgewehrt werden sollen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zum Erlass befugten Stelle. Gefahrenabwehrverordnungen dürfen jedoch gemäß § 95 SOG LSA nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen oder solche Regelungen wiederholen. Dabei ist ein Widerspruch mit einem Gesetz auch dann gegeben, wenn dieses eine Materie abschließend regelt und deshalb für ergänzende Regelungen durch Gefahrenabwehrverordnung kein Raum mehr bleibt.

Zusätzlich müssen Gefahrenabwehrverordnungen gemäß § 96 SOG LSA inhaltlich bestimmt sein und dürfen auf Regelungen außerhalb der Gefahrenabwehrverordnung nur verweisen, wenn sie in anderen Gefahrenabwehrverordnungen oder in Gesetzen enthalten sind. Gemäß § 101 SOG LSA sind Gefahrenabwehrverordnungen der Landkreise und Gemeinden im Entwurf der Fachaufsichtsbehörde vorzulegen, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Sie dürfen erst dann erlassen werden, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage des Entwurfs widersprochen oder vorher zugestimmt hat.

Die Beteiligung zum Entwurf ist erfolgt, die fachaufsichtliche Zustimmung (s. Anlage 2) liegt für den Entwurf gemäß Anlage 1 vor.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) betreffend die Abwehr von Gefahren aufgrund von Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung für das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) gemäß Anlage 1.

Anlagen:

Anlage 1 : Entwurf GefVO

Anlage 2: Zustimmung Fachaufsicht

